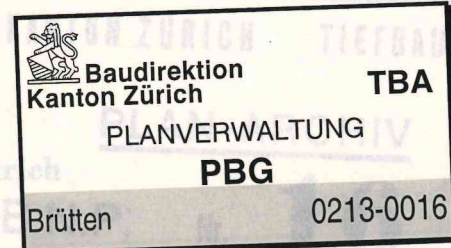


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 24. Juli 1969**



3270. Baulinien. Am 10. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Januar 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der Gernstrasse II. Kl. Nr. 6 und
- b) der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, Brütten—Oberwil, zwischen der Gärtnerei Morf und der Gernstrasse.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 14. Januar 1969. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 4. März 1969 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Mit den vorliegenden Baulinien soll der heutige und der künftige Ausbau der eingangs erwähnten Strassen sicher gestellt werden.

a) Die Gernstrasse II. Kl. Nr. 6 bildet eine wichtige Zufahrt aus dem Raume Zürich nach dem Dorfkern Brütten. Dieser Strassenzug soll vom westlichen Dorfausgang (Restaurant Hofacker) bis zur Einmündung in die alte Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 auf Grund eines vom Regierungsrat genehmigten Ausbauprojektes saniert werden. Als erste Etappe wurde die Teilstrecke zwischen dem Restaurant Hofacker und der Abzweigung der verlegten Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 bereits erstellt. Der Baulinienabstand von 26 m, bzw. 25 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 9,5 m und einem südwestlichen Gehweg von 1 m Breite (Restaurant Hofacker bis zur Liegenschaft Pflugfabrik Brütten AG) Vorgartentiefen von 8,5 m bzw. 7 m. Der Baulinienabstand von 25 m im Bereich des westlichen Dorfausganges bis zur Abzweigung der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 nimmt Rücksicht auf die Liegenschaft H. Baltensperger-Lüssi und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 9,5 m und einem südwestlichen Gehweg von 1 m Breite Vorgartentiefen von 8,5 m bzw. 6 m. Die nordwestliche Baulinie der Gernstrasse II. Kl. Nr. 6 schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4692/1963 genehmigte Baulinie der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, die südwestliche Baulinie an die ebenfalls mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4692/1963 genehmigte südliche Baulinie der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 an.

b) Die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 dient als Ortsverbindungsstrasse zwischen Brütten und Oberwil. Das Teilstück von der Gärtnerei Morf bis zur Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6 ist nach Südwesten verlegt worden und erfährt somit eine Aenderung in der Linienführung. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Erdbanketten von 1 m Breite Vorgartentiefen von 8 m. Bei der Einmündung in die heutige Gernstrasse II. Kl. Nr. 6 schliessen die neuen Baulinien an die projektierten Baulinien dieser Strasse an. Bei der Gärtnerei Morf schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2539/1966 genehmigten Baulinien

an. Durch diesen Anschluss werden die genehmigten Baulinien an der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 auf einer Länge von 34 m aufgehoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 4. Januar 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der Gernstrasse II. Kl. Nr. 6 zwischen dem westlichen Dorfausgang (Restaurant Hofacker) und der Einmündung in die alte Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 und
- b) der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 zwischen der Gärtnerei Morf und der Einmündung in die Gernstrasse II. Kl. Nr. 6 unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2539/1966 genehmigten Baulinien auf einer Länge von 34 m

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung von je zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. E. Sprecher